

Fachverband Gebäude-Klima e. V.

KLIMA-TAG 2015

EG Richtlinien

Anwendung auf raumlufttechnische Geräte

Prof. Dr.-Ing. Christoph Kaup



Stuttgart, 2. Juli 2015

Maschinenrichtlinie

• Fassung 2006/42/EG ab 29.12.2009 verpflichtend

Weitere primäre Richtlinien:

- Niederspannungsrichtline 2006/95/EG (Neufassung 2014/35/EU gilt ab 20.04.2016)
- EMV-Richtline 2004/108/EWG

(Neufassung 2014/30/EU gilt ab 20.04.2016)



Weitere sekundäre Richtlinien

- Druckgeräterichtline 2014/68/EU (97/23/EG)
- Explosionsschutzrichtlinie 94/9/EG (2014/34/EU)
- Gasgeräterichtlinie 90/396/EG (2014/24/EU)





Weitere neue Richtlinien und Verordnungen

- Bauproduktenverordnung 305/2011
- Ökodesign Richtlinie 2009/125/EC

Verordnung EU 1253/2014 für RLT-Geräte





Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Verwendungsfertige RLT-Geräte



- Kennzeichnung mit CE Zeichen
- Auslieferung mit EG Konformitätsbescheinigung
- Nicht verwendungsfertige Geräte
 - s. g. "unvollständige Maschine"
 - Keine Kennzeichnung mit CE-Zeichen
 - Auslieferung mit Einbauanleitung (gem. Anhang II)

Verwendungsfertige RLT-Geräte (RLT 03)

Nur betriebs- und verwendungsfertige raumlufttechnische Geräte, das heißt komplett zusammengebaute und funktionsfähige Geräte mit Regelung und Steuerung und zum Beispiel integrierter Wärme- und/oder Kälteerzeugung oder komplette Regelgruppen für Wärme- und/oder Kältemedium unterliegen der Komformitäts-bescheinigung und erhalten ein CE-Zeichen. Dies gilt auch für raumlufttechnische Geräte, die keine Steuerung oder Kälte- und /oder Wärmeerzeugung zum Betrieb der Geräte benötigen. Dies betrifft demnach nur RLT-Geräte, die lediglich zum Betrieb mit dem Kanalnetz und der Energieversorgung verbunden werden müssen.

Siehe auch VDI Richtlinie 3803 Blatt 1



Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Verwendungsfertige RLT-Geräte
 - i. d. R. RLT-Geräte mit MSR Komponenten
 - Inbetriebnahme durch den Hersteller



- Nicht verwendungsfertige Geräte unvollständige Maschine
 - i. d. R. RLT-Geräte ohne MSR Komponenten
 - Inbetriebnahme durch den Verwender

EG-Konformittserklärung für Maschinen Anhang II A)

- Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift der bevollmächtigten Person (Zusammenstellen der technische Unterlagen)
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine (Beschreibung, Model, Seriennummer, etc.)
- Erklärung zur Übereinstimmung mit der MRL
- ggf. Kennnummer der benannten Stelle (Baumusterprüfung oder Qualitätssicherungssystem)
- ggf. angewandte harmonisierte Normen und sonst. Normen / Spezifikationen
- Ort und Datum der Erklärung (Angaben zur bevollm. Person)

Einbauerklärung für unvollständige Maschinen Anhang II B)

- Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift der bevollmächtigten Person (Zusammenstellen der technische Unterlagen)
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine (Beschreibung, Model, Seriennummer, etc.)
- Erklärung zur Übereinstimmung mit der MRL
- Verpflichtung zur Übermittlung der technischen Unterlagen an Behörden, etc (auf Verlangen).
- Hinweis, dass die Maschine erst in Betrieb genommen werden darf, wenn feststeht, dass sie den Bestimmungen der RL entspricht.
- Ort und Datum der Erklärung (Angaben zur bevollm. Person)

Technische Unterlagen für Maschinen Anhang VII A)

- eine allgemeine Beschreibung
- Eine Übersichtszeichnung der Maschine mit Schaltplänen, etc. sowie Beschreibungen zur Funktion
- Vollständige Detailzeichnungen, Berechnungen, Versuchsergebnisse, Bescheinigungen, etc. zur Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.
- Risikobeurteilung
 - grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
 - Beschreibung der getroffenen Schutzmaßnahmen, ggf.
 Angabe der Restrisiken

Technische Unterlagen für unvollständige Maschinen Anh. VII b)

- Eine Übersichtszeichnung der Maschine mit Schaltplänen, etc. sowie Beschreibungen zur Funktion
- Vollständige Detailzeichnungen, Berechnungen, Versuchsergebnisse, Bescheinigungen, etc. zur Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.
- Risikobeurteilung
 - grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
 - Beschreibung der getroffenen Schutzmaßnahmen, ggf.
 Angabe der Restrisiken

Technische Unterlagen für Maschinen Anhang VII A)

- die angewendeten Normen und sonst. techn. Spezifikationen unter Angabe der erfassten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- alle technische Berichte mit den Ergebnissen von Prüfungen.
- Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine.
- ggf. Einbauanleitung für unvollständige Maschinen und die Montageanleitung für solche Maschinen.
- ggf. EG-Konformitätserklärungen von eingebauten Produkten

Technische Unterlagen für unvollständige Maschinen Anh. VII b)

- die angewendeten Normen und sonst. techn. Spezifikationen unter Angabe der erfassten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- alle technische Berichte mit den Ergebnissen von Prüfungen.
- Exemplar der Montageanleitung der Maschine.
- bei Serienfertigung eine Aufstellung der internen Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- Prüfung und Versuche von Bau- und Zubehörteilen auf Sicherheit

Montageanleitung für unvollständige Maschinen Anhang VI

In der Montageanleitung ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß, ohne Beeinträchtigung der Sicherheit- und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.



Niederspannungsrichtlinie

Die neue Ausgabe der **Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU** enthält nur **dezente Neuregelungen** wie die etwas versteckt enthaltene **Risikoanalyse** und genauere Vorgaben an Hersteller.

Zum Begriff "Elektrische Betriebsmittel": dies sind alle Gegenstände und Einrichtungen zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie.

Die **Maschinenrichtlinie** besagt in Anhang 1 Punkt 1.5.1, dass die Niederspannungsrichtlinie <u>nicht deklariert</u> werden soll.

Inhaltlich sind aber die Anforderungen z. B. der EN 60204 einzuhalten.

EMV Richtlinie

EMV steht für Elektromagnetische Verträglichkeit, die Fähigkeit eines Apparates, einer Anlage oder eines Systems, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für die in dieser Umwelt vorhandenen Apparate, Anlagen oder Systeme unannehmbar wären.

Die Produkte müssen also **Störaussendungsgrenzwerte** einhalten und **gleichzeitig störfest** sein.

EMV in diesem Sinne umfasst keine Beeinflussung biologischer Systeme.

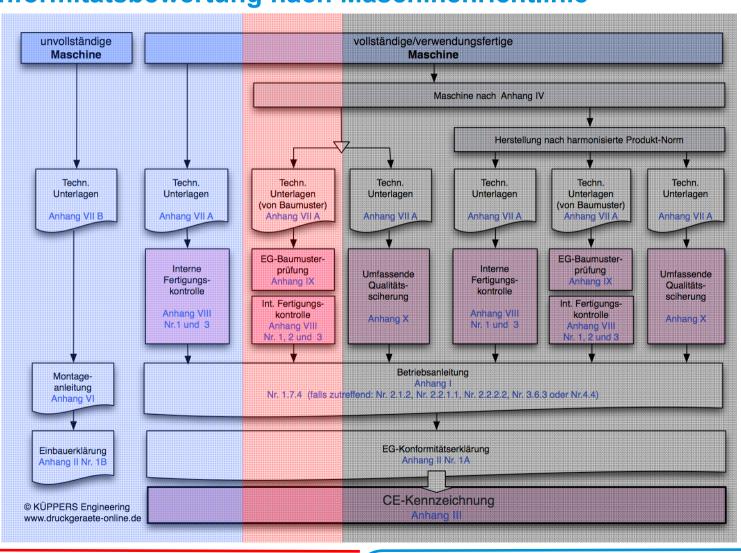
Neben der Vereinfachung der Konformitätsverfahren ist das wesentliche Element der überarbeiteten Richtlinie 2014/30/EU strengere Anforderungen hinsichtlich Dokumentation und Information.

EMV Richtlinie

Wegen der besonderen Merkmale **ortsfester Anlagen** ist für sie **keine Konformitätserklärung** und **keine CE-Kennzeichnung** erforderlich.

Unter dem Aspekt der elektromagnetischen Verträglichkeit ist es unerheblich, ob eine elektromagnetische Störung von einem Gerät oder einer ortsfesten Anlage verursacht wird. Deshalb sollte für beide ein kohärentes und umfassendes System grundlegender Anforderungen gelten. Im Falle von ortsfesten Anlagen sollte die Möglichkeit bestehen, die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen durch die Anwendung der einschlägigen harmonisierten Normen nachzuweisen.

Konformitätsbewertung nach Maschinenrichtlinie



Die Richtlinie **89/106/EWG** des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte zielte auf die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse ab und sollte den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt verbessern.

Diese Richtlinie ist zum 30.06.2013 außer Kraft getreten und wurde durch die neue EU-Verordnung 305/2011 abgelöst.

Die CE-Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind. Um welche Normen es sich im Einzelnen handelt, ergibt sich aus dem Verzeichnis der Europäischen Kommission, das regelmäßig im EU-Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Wird ein Bauprodukt <u>erstmals</u> durch eine harmonisierte Norm erfasst, besteht die **Pflicht zur CE-Kennzeichnung** ab dem Tag des Endes der von der Kommission festgesetzten Koexistenzperiode.



Außerdem besteht die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts, das nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst wird, wenn auf Antrag eines Herstellers für das Produkt eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt ist.

Die **CE-Kennzeichnung** soll an allen Bauprodukten angebracht werden, für die der Hersteller eine **Leistungserklärung** gemäß der Verordnung erstellt hat.

Für ein individuell entworfenes und hergestelltes Bauprodukt soll der Hersteller vereinfachte Verfahren zur Leistungsbewertung anwenden dürfen, wenn die Konformität ... mit den geltenden Anforderungen nachgewiesen werden kann.

Ein Hersteller kann davon absehen, eine Leistungserklärung zu erstellen (Ausnahme Erwägungsgrund 39), wenn er

- ein von einer harmonisierten Norm erfasstes Bauprodukt in Verkehr bringt und
- das Bauprodukt individuell gefertigt wurde oder als Sonderanfertigung im Rahmen einer <u>Nicht-Serienfertigung</u> auf einen besonderen Auftrag hin gefertigt wurde <u>und</u>
- es in einem bestimmten einzelnen Bauwerk von einem Hersteller eingebaut wird, der nach den geltenden nationalen Vorschriften für den sicheren Einbau des Produkts in das Bauwerk verantwortlich ist, wobei der Einbau unter der Verantwortung der nach den geltenden nationalen Vorschriften für die sichere Ausführung des Bauwerks verantwortlichen Personen erfolgt (Artikel 5 Buchst. a).

Bauwerke und Bauprodukte müssen als Ganzes und in ihren Teilen für deren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere die Gesundheit und die Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke involvierten Personen zu berücksichtigen ist. Bauprodukte müssen diese Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.



- 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- 2. Brandschutz
- 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- 4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- 5. Schallschutz
- 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
- 7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

<u>Fazit</u>

Da aber RLT-Geräte bis heute weder durch harmonisierte Normen erfasst sind, noch eine einschlägige technische Bewertung exisitiert, unterliegen RLT-Geräte zur Zeit keiner Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung. Eine Leistungserklärung gemäß der Bauproduktenverordnung ist daher nicht möglich.

Beim Vorliegen harmonisierter Normen oder einer technischen Bewertung wäre das vereinfachte Verfahren auf RLT-Geräte anwendbar, wenn die relevanten Produktmerkmale gemäß harmonisierter Normen sicher nachgewiesen werden können.

Individuelle gefertigte Bauprodukt oder Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung für einen besonderen Auftrag gefertigt, benötigen keine CE-Kennzeichnung.

Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln (**Anforderungen der Landesbauordnungen**)

Die Bauregelliste A Teil 1 enthält geregelte Bauprodukte

Die Bauregelliste A Teil 2 enthält nicht geregelte Bauprodukte

Die Bauregelliste A Teil 3 enthält nicht geregelte Bauarten

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Verordnung EU Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung) oder nach Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - einschließlich deutscher Vorschriften - und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und die die CE-Kennzeichnung tragen.

In die Bauregelliste B Teil 1 werden unter Angabe der vorgegebenen harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte Normen (Abschnitt 1) oder Europäische Bewertungsdokumente (Abschnitte 2 und 3)) Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden.

In die Bauregelliste B Teil 2 werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn die Richtlinien Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen und wenn für die Erfüllung dieser Anforderungen zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise nach den Bauordnungen erforderlich sind;

Bauregelliste B Teil 2 - Ausgabe 2014/1



1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte Grundan- forderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung und die hierfür noch nachzu- weisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE- Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungs- nachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1 .2.4	Lüftungsgeräte	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz: Kennlinienverlauf, Mindestvolumenstrom, Dichtheit, Luftqualität (Filter), Sicherheitseinrichtungen Energieeinsparung und Wärmeschutz: Energetische Kennwerte	Z	_7

Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

Bauregellisten DiBt (FAQ 2015)

Die Zulassungspflicht besteht generell für <u>alle mechanischen</u> Wohnungslüftungsgeräte. Da das Zulassungsverfahren ein technisches Verwaltungsverfahren ist, das speziell auf das einzelne Bauprodukt abgestimmt ist - das gilt also analog für Lüftungsgeräte - wird Herstellern, die Unklarheiten dahingehend haben, ob eine Zulassung erforderlich ist oder nicht, ein direkter Kontakt mit der Zulassungsstelle (DIBt) empfohlen, da ausschließlich das DIBt hierzu abschließende Aussagen treffen kann.

Wann wird die Zulassung notwendig?

Zwingend für Seriengeräte. Für Nicht-Seriengeräte nicht.

Definition in Abstimmung mit dem DiBt

Raumlufttechnische (RLT) Seriengeräte werden nach einem gleichen Produktionsprozess / Systementwurf hergestellt und werden auf allgemeine Initiative des Herstellers hin angeboten (d. h. mittels veröffentlichter Kataloge oder vergleichbarer Weise). Sie werden für einen unbestimmten Zweck entworfen und meist in größeren Stückzahlen hergestellt.

Ihre Leistungen werden allgemein in Bereichen angegeben und sie können wahlweise in verschiedenen Gebäuden und Anwendungen eingesetzt werden.

Siehe auch Leitpapier M des DiBt (zur Bauproduktenrichtlinie – 89/106/EWG) Konformitätsbewertung*) unter der BPR: Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle (Fassung Mai 2005)

Definition in Abstimmung mit dem DiBt

Einzelgefertigte RLT-Geräte (Nicht-Serienfertigung) sind Produkte mit einem individuellen Entwurf, die für ein bestimmtes und bekanntes Bauwerk mit bestimmten und bekannten Parametern ausgelegt und hergestellt werden. Sie werden nicht auf allgemeine Initiative des Herstellers hin angeboten. Nicht-Seriengefertigte RLT-Geräte werden auf Anfrage und für einen bestimmten Zweck individuell entworfen und montiert. Sie sind für einen speziellen Auftrag konzipiert, um eine oder mehrere Leistungen im Einbauzustand aufzuweisen, die von in Serie hergestellten Geräten abweichen, auch wenn sie nach dem gleichen Produktionsprozess / Systementwurf hergestellt wurden.

Definition in Abstimmung mit dem DiBt

Definition Seriengerät / Nicht-Seriengerät

Üblicherweise handelt es sich bei Wohnraumlüftungsgeräten gem. EU 1253/2014 mit einer Luftmenge bis 250 m³/h um Seriengeräte. RLT-Geräte mit mehr als 1.000 m³/h sind gem. EU 1253 /2014 Nicht-Wohnraumlüftungsgeräte, die üblicherweise in einer Nicht-Serienfertigung hergestellt werden. Dazwischen entscheidet die Deklaration des Herstellers, ob es sich um ein Wohnraumlüftungsgerät (Seriengerät) oder Nicht-Wohnraumlüftungsgerät (Nicht-Seriengerät) handelt.



Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Diese Verordnung gilt für **Lüftungsgeräte**, für deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind.
- 2. Diese Verordnung gilt nicht für Lüftungsgeräte, die
- (a) nur **unidirektional** betrieben werden (Fortluft oder Zuluft) und weniger als **30 W** elektrische Leistung aufnehmen,
- (b) bidirektional betrieben werden und je Luftstrom weniger als 30 W an elektrischer Gesamtleistung aufnehmen,
- (c) Axial- oder Radialventilatoren im Sinne der Verordnung 327/2011, die **nur mit einem Gehäuse** ausgestattet sind;

- (d) ausschließlich für den Betrieb in **explosionsgefährdeten Bereichen** im Sinne der **Richtlinie 94/9/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind;
- (e) ausschließlich für den **Betrieb in Notfällen** über kurze Zeiträume bestimmt sind und die **Brandschutz-Mindestanforderungen** an Bauwerke der **Verordnung (EU) Nr. 305/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen;
- (f) ausschließlich für den Betrieb bei folgenden Bedingungen bestimmt sind:
 - i) Betriebstemperaturen der geförderten Luft über 100 °C;
 - ii) Betriebsumgebungstemperatur über 65 °C für den Antriebsmotor des Ventilators, falls jener außerhalb des Luftstroms liegt,

- iii) Temperatur der geförderten Luft oder Betriebsumgebungstemperatur für den **Antriebsmotor**, falls jener **außerhalb des Luftstroms** liegt, **unter – 40** °C;
- iv) Versorgungsspannung **über 1000 V** bei **Wechselstrom** oder **1500 V** bei **Gleichstrom**;
- v) toxische, hochgradig korrosive oder entzündliche Umgebungen oder Umgebungen mit abrasiven Stoffen;
- (g) einen Wärmetauscher und eine Wärmepumpe zur Wärmegewinnung oder eine Wärmeübertragung oder entnahme über die des Wärmerückgewinnungssystems hinaus beinhalten, mit Ausnahme der Wärmeübertragung zum Frostschutz oder zum Abtauen;

Artikel 5 Konformitätsbewertung

 Die Hersteller von Lüftungsgeräten verwenden zur Konformitätsbewertung nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 2009/125/EG das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene System der internen Entwurfskontrolle oder das in Anhang V der Richtlinie beschriebene Managementsystem.

. . .

Für die Konformitätsbewertung von NWLA sind die Messungen und Berechnungen für die spezifischen Ökodesign-Anforderungen gemäß Anhang IX dieser Verordnung durchzuführen.

Artikel 5 Konformitätsbewertung

 Die gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/125/EG zusammengestellten technischen Unterlagen müssen eine Kopie der Produktinformation im Sinne der Anhänge IV und V dieser Verordnung enthalten.

. . .



ANHANG III Spezifische Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von NWLA gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 4

Vom 1. Januar 2016 an gilt:

- Alle Lüftungsgeräte, außer solchen mit doppeltem Verwendungszweck, sind mit Mehrstufenantrieb oder geregelten Antrieb auszustatten.
- Alle bidirektionalen Geräte müssen über ein WRG verfügen.
- Alle WRG müssen über eine Einrichtung zur thermischen Umgehung (Bypass) verfügen.
- Mindestrückwärmezahl für WRG
- Mindestventilatoreffizienz bei UVU
- max. interne spezifische Ventilatorleistung

Vom 1. Januar 2018 an gilt die zweite Stufe:

- Mindestrückwärmezahl für WRG werden erhöht von:
 67 % auf 73 % und KVS 63 % auf 68 %
- Mindestventilatoreffizienz (UVU) wird erhöht von:
 max. 56,1 % auf max. 63,1 % in Abhängigkeit von Pm
- max. SFP_{int} (BVU) wird verringert von:
 900 auf 800 W/m³/s und KVS 1.400 auf 1.300 W/m³/s (≥ 2 m³/s)

BVU (bidirectional ventilation units)
UVU (unidirectional ventilation units)



Referenzwerte ab 2020:

- Mindestrückwärmezahl für WRG 80 % für KVS, sonst 85 %
- max. interne spezifische Ventilatorleistung wird verringert
 - -150 W/m 3 /s \geq 2 m 3 /s und -250 W/m 3 /s \leq 2 m 3 /s



Offene Fragen (FAQ):

- Wie werden "Teilgeräte" (z. B. zentrale Luftaufbereitung) oder Geräte behandelt, die erst auf der Baustelle zum "Produkt" werden?
- Wie wird die Marktüberwachung sichergestellt?
- Wann wird die Marktüberwachung durchgeführt?
 Insbesondere bei auftragsbezogener Fertigung.

Viele Fragen, die heute noch nicht geklärt sind!





Fachverband Gebäude-Klima e. V.

KLIMA-TAG 2015

Herzlichen Dank

Für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr.-Ing. Christoph Kaup



Stuttgart, 2. Juli 2015